



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

**Fünfzehnte ordentliche Tagung
Genf, 10. bis 12. November 1981**BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN
DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSESvom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Seit der vierzehnten ordentlichen Ratstagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) drei Tagungen durchgeführt, die sechste Tagung am 13. und 14. November 1980, die siebte Tagung am 6. und 7. Mai 1981 und die achte Tagung vom 12. bis 14. Oktober 1981.
2. Die von dem Ausschuss im wesentlichen untersuchten Fragen betrafen folgende Gebiete: Recht des Sortenschutzes; Sortenbezeichnungen; Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zwischen den Verbandsstaaten.

Recht des Sortenschutzes

3. Auf seiner sechsten Tagung hat der Ausschuss seine Arbeiten an einer Liste der Fragen, die das Sortenschutzrecht betreffen, abgeschlossen; die Liste war von einem Unterausschuss des Ausschusses am 23. und 24. Juni 1980 aufgestellt worden. Auf seiner siebten Tagung hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, auf welche Weise die Verbandsstaaten im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Revidierten Wortlauts des Übereinkommens oder unabhängig hiervon ihr nationales Recht ändern wollen. Auf seiner achten Tagung hat der Ausschuss sich mit drei Einzelfragen befasst:

i) Punktweise Gegenseitigkeit, insbesondere in bezug auf den Schutz des Endprodukts, auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 des Übereinkommens: Der Ausschuss hat von den Nachteilen Kenntnis genommen, die sich aus der Annahme einer punktwisen Gegenseitigkeit ergeben könnten.

ii) Schutzumfang im Falle von Zierpflanzen und Obstbäumen: Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass abgesehen vom Fall der Jungpflanzen die Erstreckung des Schutzes nur für Zierpflanzen und Obstarten ins Auge gefasst werden kann und dass eine solche Erstreckung nicht nur die Wahrung der Interessen der Züchter, sondern auch derjenigen Erzeuger zum Ziele haben würden, die Lizenzleistungen erbringen und sich der Konkurrenz von Erzeugnissen gegenübersehen, die nicht mit solchen Leistungen belastet sind. Allgemeine Übereinstimmung bestand darüber, dass der Schutz auf die Vermehrung von Pflanzen zum Zwecke der Erzeugung von Endprodukten (Schnittblumen oder Früchte) erstreckt werden sollte. Zum Schutz des Endproduktes selbst (bei Zierpflanzen) haben einige Delegationen Bedenken geäußert. Der Ausschuss hat schliesslich einzelne Staaten, die ihr nationales Recht auf eine den Schutzzumfang erheblich einengende Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 des Übereinkommens stützen - insbesondere was "ausgewachsene" Pflanzen anbetrifft, die an den Endverbraucher verkauft werden - um eine Überprüfung ihres Standpunkts gebeten.

iii) Möglichkeit, Zwischenhybriden vom Schutz auszuschliessen: Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Entwicklung und der Vertrieb einer Reihe von Handelshybriden [von Landwirten verwendete Hybriden, beispielsweise Dreiweghybriden der Formel (A X B) C] dadurch blockiert und gestört werden kann, dass sich jemand die Zwischen- oder Elternhybride [A X B in unserem Beispiel], die für die Erzeugung der Handelshybriden notwendig ist, schützen lässt. Der Ausschuss hat sich nicht auf eine gemeinsame Haltung zu den einzelnen Aspekten eines Ausschlusses solcher Zwischenhybriden vom Schutz, wie er in einem Verbandsstaat erörtert wird, einigen können.

Sortenbezeichnungen

4. Auf jeder der Tagungen hat sich der Ausschuss mit der Überprüfung der Leitsätze für Sortenbezeichnungen befasst, die vom Rat auf seiner siebten ordentlichen Tagung im Oktober 1973 angenommen worden waren. Die Arbeiten werden auf der nächsten Tagung weitergeführt werden, wobei die Aufstellung von Empfehlungen für die zweckmässige Auslegung von Artikel 13 des Übereinkommens ins Auge gefasst wird, da hierdurch das Verhältnis der Leitsätze zu dem Übereinkommen klarer herausgestellt würde und für solche Empfehlungen eher mit der Zustimmung der meisten Interessenten zu rechnen wäre als für eine Aufzählung starrer Grundsätze. Die Empfehlungen werden an Hand von Beispielen von Bezeichnungen, die sich als Sortenbezeichnungen eignen oder nicht eignen, erläutert werden.

5. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss auf seiner achten Tagung Einigung über die beiden folgenden Grundsätze für die Auswahl von Sortenbezeichnungen geführt:

i) In Zukunft sollten Kombinationen von Buchstaben und Ziffern - in dieser Reihenfolge - für solche Arten angenommen werden, für die diese Art von Bezeichnungen einer festen internationalen Praxis entspricht, d. h. also im wesentlichen für Mais und für Sorghum; das gleiche soll auch für Serien von Sortenbezeichnungen gelten, die einen identischen Buchstabenteil erhalten, wobei davon ausgegangen wird, dass kein Züchter die Ausschliesslichkeit an einem solchen Teil beanspruchen kann.

ii) Im Falle von "Familien" von Bezeichnungen, die mit Hilfe einer Phantasiebezeichnung gebildet sind, darf eine neue Bezeichnung nicht aus einer Vereinfachung im Vergleich zu den entsprechenden früheren Bezeichnungen bestehen (Beispiel: Wenn "White Snapper" gebilligt worden ist, so kann später nicht mehr "Snapper" allein gebilligt werden).

6. Schliesslich hat der Ausschuss auf seiner sechsten Tagung drei Einzelfragen behandelt:

i) Er hat von einer vergleichenden Studie von gesetzlichen Bestimmungen der Verbandsstaaten Kenntnis genommen, die sich auf die Beziehungen zwischen Sortenbezeichnungen und Fabrik- und Handelsmarken bezieht.

ii) Er hat die Frage von "Familien" von Sortenbezeichnungen erörtert, welche auf die gleiche Wurzel ("Vorsilbe") zurückgehen, und hat die Verbandsstaaten gebeten, darüber zu wachen, dass die von ihnen gebilligten Sortenbezeichnungen sich hinreichend voneinander unterscheiden, so dass keine Verwechslungsgefahr besteht.

iii) Er hat auf eine Frage der Delegation eines Verbandsstaates festgestellt, dass es Sache jedes Verbandsstaates sei, die von ihm für erforderlich gehaltenen Bestimmungen vorzusehen, um die Geeignetheit einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung festzustellen und folglich auch darüber zu entscheiden, ob die Veröffentlichung einer solchen Bezeichnung in dem nationalen Amtsblatt dieses Staats dann verzichtbar ist, wenn sie bereits in einem anderen Verbandsstaat als gebilligte Sortenbezeichnung veröffentlicht worden ist.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zwischen den Verbandsstaaten

7. Was die Anwendung der Mustervereinbarung der UPOV für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten anbetrifft, die der Rat auf seiner neunten ordentlichen Tagung im Oktober 1975 angenommen hat, so lassen sich folgende Tätigkeiten des Ausschusses feststellen:

i) Der Ausschuss hat auf seiner sechsten Tagung die Grundsätze angenommen, die im Einzelfall die Anwendung der Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, regeln; die Empfehlung war vom Rat auf seiner vierzehnten ordentlichen Tagung im Oktober 1980 angenommen worden. Die Grundsätze sind in Nr. 26 des Informationsblatts der UPOV ("UPOV Newsletter") veröffentlicht worden. Bei dieser Gelegenheit wird der Rat darauf hingewiesen, dass einige Verbandsstaaten schon die administrativen und rechtlichen Massnahmen ergriffen haben, die für die Anwendung der erwähnten Empfehlung notwendig sind.

ii) Der Ausschuss hat auf seiner siebten Tagung die folgenden Regeln für die Beziehungen zwischen der Prüfungsbehörde eines Verbandsstaats ("Behörde A"), die eine Prüfung auf Verlangen der Behörde eines anderen Verbandsstaats ("Behörde B") durchführt, sowie für die Beziehungen zwischen dieser letztgenannten Behörde und dem Sortenschutzanmelder angenommen:

- (a) Behörde A verkehrt grundsätzlich nur mit der Behörde B.
- (b) Sollte es unaufschiebbar erscheinen, dass der Schutzrechtsanmelder den Prüfungsanbau besichtigt (beispielsweise, wenn sich eine Anomalie zeigt, die nur innerhalb eines kurzen Zeitraums feststellbar ist), so kann Behörde A mit dem Anmelder direkten Kontakt aufnehmen, vorausgesetzt, dass die Behörde B hiervon gleichzeitig unterrichtet wird.
- (c) In allen anderen Fällen, in denen die Behörde A es für nützlich hält, mit dem Schutzrechtsanmelder oder dem Züchter Kontakt aufzunehmen, sollte sich die Behörde A zuvor mit der Behörde B in Verbindung setzen.

iii) Der Ausschuss hat auf seiner siebten Tagung damit begonnen, die Frage zu prüfen, ob Züchtern die Möglichkeit gegeben werden sollte, den Prüfungsanbau in Augenschein zu nehmen. Diese Prüfung wird während der folgenden Tagung auf der Grundlage von Stellungnahmen der interessierten internationalen Berufsorganisationen fortgesetzt werden.

8. Was die Prüfung eines Systems der Zusammenarbeit, die über die Prüfung der Sorten hinausgeht, anbetrifft, so hat sich der Ausschuss auf seiner sechsten Tagung die Meinung seines Unterausschusses zu eigen gemacht, wonach die Arbeiten über ein solches System beginnen sollten, sobald die Prüfung der Fragen, die mit dem Sortenschutzrecht zusammenhängen, hinreichend vorangekommen ist. Es wird hierzu in Erinnerung gebracht, dass der Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Ausschusses, der dem Rat zu seiner vierzehnten ordentlichen Tagung im Oktober 1980 vorgelegt und von diesem gebilligt worden ist, feststellt, dass die "Erörterung dieses langfristigen Projekts fortgesetzt werden wird, sobald die Befassung des Ausschusses mit besonders dringlichen Tätigkeiten dies erlaubt" (Dokument C/XIV/8, Absatz 8 Buchstabe i).

Verschiedenes

9. Auf seiner sechsten Tagung hat der Ausschuss den Verbandsstaaten empfohlen, jährlich zu einem ihnen zweckmässig erscheinenden Zeitpunkt eine Liste der geschützten Sorten herauszugeben, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Gattung und Art, Sortenbezeichnung, Name und Adresse des Schutzrechtinhabers. Dieser Empfehlung ist von den Verbandsstaaten weitgehend entsprochen worden.

10. Der Ausschuss hat auf seiner siebten Tagung beschlossen, das Verfahren für die Sammlung der Fakten, die dem Rat jährlich in dem Dokument "Statistik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung" vorgelegt werden und in der Regel die Endnummer 7 tragen, vereinfacht wird.

Programm für die künftigen Arbeiten

11. Vorbehaltlich der Entscheidungen des Rats wird der Ausschuss:

i) Rechtsfragen zum Sortenschutz, die ihm von den Staaten vorgelegt werden, untersuchen;

ii) seine Arbeiten zur Aufstellung von Empfehlungen zur Auslegung von Artikel 13 des Übereinkommens fortsetzen und damit beginnen, die Möglichkeiten für eine Harmonisierung des Verfahrens der Prüfung von Sortenbezeichnungen zu untersuchen;

iii) die Arbeiten an der Verbesserung der praktischen Anwendung der Mustervereinbarung der UPOV für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung von Sorten fortsetzen und insbesondere Beschlüsse zur Frage des Zugangs für Züchter zu den Prüfungen fassen sowie die Zweckmäßigkeit einer jährlichen Veröffentlichung der in Kraft befindlichen Gebühren untersuchen;

iv) Zu gegebener Zeit die Prüfung eines Systems der Zusammenarbeit, die über den Rahmen der Prüfung von Sorten hinausgeht, wieder aufnehmen.

12. Der Rat wird gebeten:

i) Kenntnis von den bereits durchgeführten Arbeiten des Ausschusses zu nehmen;

ii) die notwendigen Entscheidungen über das Programm für die künftigen Arbeiten zu treffen.

[Ende des Dokuments]